

§ 010 SGB VIII

Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende [Leistungen](#) anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende [Leistungen](#) vorgesehen sind.

(2) Unterhaltspflichtige [Personen](#) werden nach Maßgabe der §§ [90 SGB VIII](#) bis [97b SGB VIII](#) an den Kosten für [Leistungen](#) und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch [beteiligt](#). Soweit die [Zahlung](#) des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch [Leistungen](#) und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.

(3) Die [Leistungen](#) nach diesem Buch gehen [Leistungen](#) nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen [Leistungen](#) nach § 3 Abs. 2 SGB II, den §§ 14 SGB II bis 16g SGB II, 16k SGB II, § 19 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 28 Abs. 6 SGB II (des Zweiten Buches) sowie [Leistungen](#) nach § 6b Abs. 2 BKGG (des Bundeskindergeldgesetzes) in Verbindung mit § 28 Abs. 6 SGB II (des Zweiten Buches) den [Leistungen](#) nach diesem Buch vor.

(4) Die [Leistungen](#) nach diesem Buch gehen [Leistungen](#) nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen [Leistungen](#) nach § 27a Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 34 Abs. 6 SGB XII (des Zwölften Buches) und [Leistungen](#) der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen [Behinderung](#) bedroht sind, den [Leistungen](#) nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass [Leistungen](#) der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der [Behinderung](#) vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

(5) Soweit [Leistungen](#) zum Lebensunterhalt nach § [39 SGB VIII](#) erbracht werden, gehen sie den [Leistungen](#) zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV (des Vierzehnten Buches) vor.

(6) (nicht belegt)

(7) Die [Leistungen](#) nach diesem Buch gehen den [Leistungen](#) aus dem Gewalthilfegesetz vom 24. Februar 2025 ([BGBl.](#) 2025 I Nr. 57) vor.

Fassung ab 28. Febr 2025

(Abs. 6 und 7 [neu](#))

Fassung ab 01. Jan 2024

(Abs. 5 [neu](#))

Fassung bis einschl 31. Dez 2023

(1) - (4) ...